

Erläuterungen zum Erhebungsbogen der Bautätigkeitsstatistik

Erläuterungen

Der Erhebungsvordruck ist als Durchschreibeformular konzipiert. Durch die Eintragungen auf dem „Erhebungsbogen für Baumaßnahmen“ werden alle vom Bauherren benötigten Angaben auf den Erhebungsbogen für die Baufertigstellung durchgeschrieben. Darüber hinaus sind vom Bauherren auf dem zweiten Blatt des Erhebungsvordrucks noch keine Eintragungen vorzunehmen. Erst mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist das entsprechende Datum einzusetzen.

Vom Bauherren auszufüllen sind die weiß unterlegten Felder.

zu Name/Anschrift

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Baubetreuer angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherren bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung bzw. der Mitteilung über eine beabsichtigte Baumaßnahme.

zu 2. „Der Bauherr zählt zu den ...“

Öffentliche Eigentümer sind Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Sozialversicherung, nicht aber Post und Bahn AG. Wohnungsunternehmen sind Unternehmen, die Wohngebäude errichten, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und ähnliche Zusammenschlüsse. Hierzu zählen auch Kirchen, Gewerkschaften u. ä.

zu 3. „Art des Gebäudes“

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist immer die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen an der Nutzfläche (DIN 277) – Wohnzwecken dienen. Nebennutzflächen (Abstellräume u.ä.) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunkts nicht herangezogen. Zu den Wohngebäuden rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die ausschließlich Wohneinheiten enthalten, für die durch Eintragung im Grundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910) begründet werden soll.

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personengruppen gemeinschaftlich wohnen. Hierzu zählen z.B. Studenten-, Alten-, Behinderten- und Schwesternwohnheime. Dagegen werden Kranken- und Pflegeheime als Nichtwohngebäude gezählt.

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend Nichtwohnzwecken dienen. Hierzu zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels u. dgl.) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen). Um die richtige Zuordnung zu gewährleisten, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z.B. „Arztpraxis“, „Büro einer Versicherung“, „Sporthaus, überwiegend Gaststätte“). Auch hier ist der Schwerpunkt der Nutzung ausschlaggebend. Nebennutzungsflächen (z.B. Garderoben, Sanitärräume) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunkts nicht herangezogen.

zu 5. „Bei allen neu zu errichtenden Gebäuden“

Es ist nur derjenige Baustoff anzugeben, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion überwiegend Verwendung findet.

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden. Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird, das sich in einem der Gebäude oder in unmittelbarer Nähe befindet. Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird. Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle in der Etage beheizt werden. Es ist nur die überwiegende Art der Beheizung anzugeben. Unter vorwiegender Heizenergie wird die Heizenergie verstanden, die gemessen an der Gesamtheizleistung für das Gebäude überwiegt.

zu 6. „Art der Bautätigkeit“

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbau verstanden. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Ausbau-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen. Fertigteilbauweise ist die Errichtung eines Gebäudes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen). Als konventionelle Bauten gelten alle sonstigen Bauvorhaben.

zu 8. „Größe des Zugangs“

Rauminhalt ist das vom Gebäude eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt nach DIN 277). Keller- und Dachgeschosse gelten i.d.R. nicht als Vollgeschosse.

Nutzfläche ist der Teil der Fläche, der der Nutzung des Gebäudes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient. Zur Nutzfläche gehören die Hauptnutzfläche und die Nebennutzfläche (z.B. Sanitärräume, Garderoben, Abstellräume, Fahrradräume, Trockenräume, Garagen aller Art, Schutzräume). Nicht zur Nutzfläche zählen die Funktionsflächen (Räume für betriebstechnische Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Bauwerks selbst, z.B. Heizungsraum), die Verkehrsflächen (z.B. Flure, Eingangshallen, Treppen und Aufzugsschächte) sowie die Wohnfläche.

Die Wohnfläche von Wohnungen ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohnung gehören. Zur Wohnfläche von Wohnungen gehören die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad u. dgl.). Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Zur Hälfte anrechenbar ist die Grundfläche von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 m und weniger als 2 m sowie von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen. Die Grundfläche von Balkonen, Loggien und Dachgärten kann ebenfalls bis zur Hälfte angerechnet werden. Nicht gezählt werden die Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m, die Flächen von Treppen, Pfeilern u.ä., die Flächen der Zuhörräume (z.B. Keller, Waschküchen, Dachböden etc.), der Wirtschaftsräume (Vorratsräume, Abstellräume) außerhalb der Wohnungen sowie der Geschäftsräume und der zur gemeinsamen Nutzung verfügbaren Räume, z.B. Aufenthaltsräume in Wohnheimen.

Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von nach außen abgeschlossenen Räumen, die dem Wohnen dienen. Sie werden unterschieden in Wohnungen und sonstige Wohneinheiten. Eine Wohnung ist die Summe der Räume, die die Führung eines Haushalts ermöglicht. Sie ist immer mit Küche oder fest eingerichteter Kochgelegenheit (Kochnische/Kochschrank) ausgestattet. Diejenigen Wohneinheiten, die nicht als Wohnung anzusehen sind, gelten als sonstige Wohneinheiten.

Als Räume einer Wohneinheit zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 oder mehr m² Wohnfläche sowie alle Küchen (diese ohne Rücksicht auf die Größe).

zu 9. „Veranschlagte Kosten des Bauwerks“

Das sind die Kosten des Bauwerks nach DIN 276 in der Neufassung vom Juni 1993 (Kostengruppen 300 und 400). Die Umsatzsteuer ist enthalten.

Allgemeines

Rechtsgrundlagen

Die Statistiken der Bautätigkeit im Hochbau sind angeordnet durch das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 des HBauStatG in Verbindung mit §§ 15 und 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Auskunftspflichtig sind die Bauaufsichtsbehörden sowie für die Angaben nach § 3 Abs. 1 bis 3 (Baugenehmigungen/-freistellungen, Baufertigstellungen, Bauüberhang) auch die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, für die Angaben nach § 3 Abs. 3 (Bauüberhang) auch die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Angaben nach § 3 Abs. 4 (Bauabgang) auch die Eigentümer, Gemeinden und Gemeindeverbände. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 9 Abs. 1 HBauStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Desgleichen können Einzelangaben den jeweils zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den von einer Gemeinde Beauftragten für die in § 9 Abs. 2 des HBauStatG genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Pflicht zu Geheimhaltung besteht auch für die Personen und Institutionen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Laufende Nummern/Ordnungsnummern

Die verwendete Identifikationsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Bauvorhaben und zur Erstellung der Fertigstellungsauswertung. Sie ist für das jeweilige Bundesland eine laufende, frei vergebene Nummer.

Trennen und Löschen von Hilfsmerkmalen

Name und Anschrift des Bauherren, Bauschein-Nr./Aktenzeichen, Ort, Datum und Unterschrift sowie Straße und Hausnummer beim Merkmal Lage des Baugrundstücks sind Hilfsmerkmale und werden nach Prüfung der Angaben vom Landesamt abgetrennt und vernichtet.

Umfang der Erhebung

Im Rahmen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsstatistik werden genehmigungs- und zustimmungspflichtige sowie – bei vereinfachenden baurechtlichen Bestimmungen – anzeige- bzw. kenntnisgabepflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheiten in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen. Unterkünfte, wie z.B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden ebenfalls nicht erfasst; Gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser in die Erhebung einbezogen, sofern sie eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen.

Als einzelnes Gebäude gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z.B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Keller bis zum Dach reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine Erfassungsgrenze. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden sind Bagatellbauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 EURO veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist ein gesonderter Erhebungsvordruck anzulegen. Umfaßt ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.